

Grundsätze über die Auftragsausführung („Best Execution Policy“) bei der FNZ Bank AG

Stand: 01.11.2022

Vorbemerkung

Gemäß § 82 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (nachfolgend „WpHG“ genannt) ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen („WpDU“) verpflichtet, sich um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu bemühen. In diesem Zusammenhang müssen WpDU entsprechende Ausführungsgrundsätze aufstellen und ihre Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über diese Grundsätze informieren und die Zustimmung zu diesen Grundsätzen einholen. Sofern ein WpDU die Aufträge nicht selbst ausführt, sondern Dritte mit der Auftragsausführung beauftragt, gilt diese Verpflichtung entsprechend (§ 82 Abs. 13 Nr. 4 WpHG).

Kundenaufträge in Finanzinstrumenten können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen (z. B. Börsen) umgesetzt werden. Die FNZ Bank ist aufgrund der oben genannten gesetzlichen Grundlage verpflichtet, die Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen. Dieses Verfahren ist darauf ausgerichtet, das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen und ist in den sogenannten „Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung“ („Best Execution Policy“) schriftlich fixiert.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des Auftrages in jedem Einzelfall tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist vielmehr, dass das angewandte Verfahren typischerweise, das heißt in den meisten vergleichbaren Fällen, das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erwarten lässt.

Die nachfolgenden Grundsätze über die Auftragsausführung basieren auf den in § 82 WpHG festgelegten Kriterien, mit denen bestmögliche Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erreicht werden sollen.

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Grundsätze über die Auftragsausführung gelten für Privatkunden und professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 bzw. Abs. 3 WpHG (im Folgenden: Kunden), die FNZ Bank mit der Abwicklung von Aufträgen in Finanzinstrumenten beauftragt haben.

Sie gelten grundsätzlich für alle Aufträge in Finanzinstrumenten, die von der FNZ Bank im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Wertpapierdienstleistungen erteilt werden.

Bei Aufträgen von der FNZ Bank zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle erfolgt, finden diese Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. Die FNZ Bank wird den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) auf Basis des Anteilspreises unter Zugrundelegung des Nettoinventarwertes ausführen.

2 Auftragsausführung

Die FNZ Bank führt Aufträge im Rahmen ihrer Wertpapierdienstleistungen nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit der Auftragsausführung. Die Auswahl der Einrichtungen durch die FNZ Bank erfolgt danach, ob die beauftragten Einrichtungen im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Auftragsausführung im Interesse des Kunden gewährleisten können.

Die Ausführungsgrundsätze orientieren sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG am Gesamtentgelt. Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Es werden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, werden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der FNZ Bank in die Berechnung einbezogen.

Kann ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Geschwindigkeit der Ausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
- Abwicklung des Auftrags; sowie
- Umfang und Art des Auftrags

Diesen genannten Faktoren wird eine gleichrangige bzw. gleichgewichtete Stellung zugeteilt.

Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden und professionelle Kunden hat die FNZ Bank zur Ausführung der Kundenaufträge die folgenden Institute zum möglichen Handel vorausgewählt:

- Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main („dwpbank“)
- Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt

3 Finanzkommissionsgeschäft

3.1 Wertpapierdepot

Die FNZ Bank hat keinen unmittelbaren Zugang zu den Ausführungsplätzen. Bei Finanzkommissionsgeschäften führt sie daher ihre Kundenaufträge in Finanzinstrumenten nicht selbst aus, sondern bedient sich der Dienstleistungen der Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank). Die FNZ Bank führt die Aufträge ihrer Kunden als Kommissionärin aus und beauftragt die dwpbank als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgt die FNZ Bank das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Auf Basis der Bereitstellung von auf die FNZ Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen durch die dwpbank wird eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften ermöglicht. Durch die Bereitstellung der Prozesse durch die dwpbank soll eine bestmögliche Ausführung gemäß den oben genannten Faktoren für die Kunden erzielt werden. Die Ausführungsgrundsätze der dwpbank kommen beim Kauf und Verkauf folgender Klassen von Finanzinstrumenten zur Anwendung:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte

Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website www.dwpbank.de sowie <https://www.fnz.de/wertpapierdepot> abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigt die FNZ Bank diese Informationen in Papierform aus.

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, stellt die FNZ Bank organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

3.2 Investmentdepot

Exchange Traded Funds („ETFs“), die an einer inländischen oder ausländischen Börse handelbar sind, werden von der FNZ Bank über die Société Générale S.A. - Zweigniederlassung Frankfurt – ausgeführt (sog. Market Maker gemäß § 1 Abs. 1a S.2 Nr. 4 lit. a KWG, §§ 2 Abs. 8 Nr. 2a, 36 Abs. 5 WpHG).

Die FNZ Bank wird Kauf- oder Verkaufsaufträge für Investmentdepots mehrerer Kunden bündeln und sie als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen. Der Kunde erwirbt diese Wertpapiere dann zu einem Durchschnittspreis. Die FNZ Bank weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann.

4 Vorrang von Kundenweisungen

Eine konkrete Weisung des Kunden hat für die FNZ Bank stets Vorrang. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die FNZ Bank daher einer ausdrücklichen Weisung des Kunden soweit möglich Folge leisten. In diesem Fall finden die oben dargestellten Grundsätze keine Anwendung. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt dann entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Eine entsprechende Weisung des Kunden führt demzufolge dazu, dass die FNZ Bank die Beauftragung Dritter bzw. deren

Auswahl nicht nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze vornehmen wird. Dieses kann dazu führen, dass nicht das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

5 Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den oben genannten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung genannten Instituten ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

6 Überprüfung dieser Ausführungsgrundsätze

Die FNZ Bank wird die vorstehenden Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen oder im Besonderen (anlassbezogen), wenn wesentliche Veränderungen erkannt werden, die eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze erforderlich machen. Wesentliche Veränderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Die FNZ Bank wird ferner regelmäßig überwachen, ob die beauftragten Dritten die Aufträge im Einklang mit den getroffenen Vorkehrungen ausführen und bei Bedarf etwaige Mängel beseitigen.

7 Qualitätsbericht

Die FNZ Bank veröffentlicht jährlich einen Qualitätsbericht, der eine Zusammenfassung der Informationen zur erreichten Ausführungsqualität beinhaltet.

Der aktuelle Qualitätsbericht ist über die Webseite <https://www.fnz.de/wertpapierdepot> abrufbar.

8 Auskunftersuchen des Kunden

Falls ein Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Prüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.